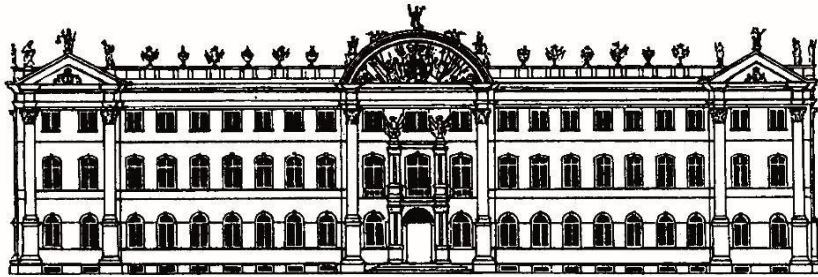


Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken



Geschäftsverteilung 2024

Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024	1
1. Zivilsenat	6
2. Zivilsenat	7
3. Zivilsenat	9
4. Zivilsenat	12
5. Zivilsenat	14
6. Zivilsenat	16
7. Zivilsenat	18
8. Zivilsenat	20
9. Zivilsenat	22
1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen	24
2. Strafsenat	25
Zuständigkeit für nicht verteilte Geschäfte	26
Notarsenat	26
Verteilung der richterlichen Geschäfte innerhalb der Senate / Übergangsregelung/Zuständigkeitsabgrenzung	27
Gemeinsame Regeln für Zivil- und Handelssachen (Turnussystem)	32
Vertretung Richter	39
Güterichter.	42

Richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024

I.

Das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken nimmt davon Kenntnis, dass

- ausweislich des Schreibens des JM vom 21. November 2023 weiterhin 9 Zivilsenate, 2 Strafsenate und ein Senat für Notarsachen eingerichtet sind, und dass zwei Zivilsenate auch als Familiensenate tätig sein sollen;
- sich der Präsident dem 3. Zivilsenat anschließt;
- im Justizblatt Nr. 6 vom 3. Juli 2023 eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht ausgeschrieben wurde;
- im Justizblatt Nr. 6 vom 3. Juli 2023 eine Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht ausgeschrieben wurde;
- Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter einer Direktorin – Keiper bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz zum 1. Januar 2024 bis zum 20. Juni 2024 an das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken abgeordnet wurde;
- Richterin am Oberlandesgericht Heid mit Ablauf des 31. März 2024 in Ruhestand versetzt wird und die Stelle voraussichtlich noch im Dezember 2023 ausgeschrieben wird;

- neben PräsOLG Thurn und VzPräsOLG Wilhelm die nachfolgend aufgeführten Richterinnen und Richter neben ihrer Rechtsprechungstätigkeit in ihrem Einverständnis auch mit Verwaltungsaufgaben betraut sind:
 - RinOLG Dr. Weimer (15 v.H. des regelmäßigen Dienstes)
 - RinOLG Krämer (40 v.H. ihrer Arbeitskraft)
 - ROLG Schöpfer (20 v.H. seiner Arbeitskraft)
 - RinOLG Dr. Rippberger (30 v.H. ihrer Arbeitskraft)
 - Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter einer Direktorin – Keiper (50 v.H. seiner Arbeitskraft)

- Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weimer Teilzeit mit 75 v.H. bis 13. August 2024, Richterin am Oberlandesgericht Arendholz Teilzeit mit 75 v.H. bis 6. Dezember 2024, Richterin am Oberlandesgericht Schüler Teilzeit mit 50 v.H. bis 30. Juni 2024 und Richterin am Amtsgericht Dr. Gitzel Teilzeit mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft bis 2. August 2024 bewilligt wurde;

- Richter am Oberlandesgericht Landes zurzeit krankgeschrieben ist und ein Ende der Krankschreibung noch nicht feststeht;

- Folgende weitere Richterinnen und Richter an das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken abgeordnet sind:
 - Richterin am Amtsgericht Dr. Gitzel weiterhin bis 31. Mai 2024
 - Richterin am Landgericht Sontowski weiter ab 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 mit 100 v.H. ihrer Arbeitskraft und ab 1. März 2024 mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft für die Dauer von 1 Jahr (sie nimmt von 1. März 2024 an Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr)
 - Richterin am Amtsgericht Jones bei dem Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 mit 100 v.H. ihrer Arbeitskraft und ab 1. August 2024 mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft (sie nimmt mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft Aufgaben als Referendarkoordinatorin wahr und ab 1. August 2024 bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht ausschließlich Aufgaben als Referendarkoordinatorin)

- Richterin am Landgericht Ernst bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz) bis 23. Juli 2024 mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft (sie nimmt Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr und befindet sich seit 5. November 2023 in Mutterschutz mit anschließender Elternzeit)
 - Richter am Landgericht Dr. Kappel weiterhin bis 31. März 2024 mit seiner gesamten Arbeitskraft und ab 1. April 2024 mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft (er nimmt Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr),
 - Richter am Amtsgericht Müller bei dem Amtsgericht Ludwigshafen (Rhein) (mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft) weiterhin bis 31. Mai 2024 (er nimmt Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr),
- Folgenden Richterinnen und Richtern Dienstleistungsaufträge an das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken erteilt wurden:
- Richter Trümper (mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft) weiterhin bis 26. Juni 2024 (er nimmt Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr),
 - Richterin Günther ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit ihrer vollen Arbeitskraft (sie nimmt Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahr),
 - Richterin Dr. Balz weiterhin bis 14. Juni 2024 mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft (sie nimmt Aufgaben als Referendarkoordinatorin wahr)
- ROLG Schöpfer weiterhin mit einem Anteil von 50 v.H. seiner Arbeitskraft Aufgaben der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts wahrnimmt;
- ROLG Schöpfer, ROLG Dr. Naumann, RinLG Sontowski und Richterin Günther wegen ihrer Mitarbeit in Projektteams im Rahmen von eJustice mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 20 v.H. zu entlasten sind;
- VROLG Dr. Steitz und RinOLG Urbany sind Mitglieder des Richterdienstgerichtshofs bei dem OLG Koblenz, VROLG Pees Vorsitzender des Richterdienstgerichts bei dem OLG Zweibrücken, VROLG Dr. Kießling, RinOLG Bastian-Holler, ROLG Scherer und RinOLG Dr. Weimer Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz;

- die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO den Vorsitzenden der jeweils betroffenen Senate vorbehalten bleiben soll.

II.

Das Präsidium beschließt gemäß § 21 e Abs. 1 GVG über die Besetzung der Senate, die Verteilung des Vorsitzes und die Zuständigkeit wie folgt:

Soweit nach § 119 a GVG Spezialsenate zu bilden sind, werden die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften nach Absatz 1 Nr. 1 dem 7. Zivilsenat, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, nach Absatz 1 Nr. 2 und die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen nach Absatz 1 Nr. 3 dem 5. Zivilsenat, die Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen nach Absatz 1 Nr. 4 dem 1. Zivilsenat, die Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, nach Absatz 1 Nr. 5 dem 4. Zivilsenat, die erbrechtlichen Streitigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 dem 8. Zivilsenat und die insolvenzrechtlichen Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie die Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz nach Absatz 1 Nr. 7 dem 7. Zivilsenat zugewiesen.

1. **1. Zivilsenat – zugleich Spezialsenat nach § 119 a Abs. 1 Nr. 4 GVG**

(Kennzahl: 10)

1.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Kießling

Richterin am Oberlandesgericht Urbany

(stv. Vorsitzende)

Richterin am Oberlandesgericht Kießling

1.2 Dem 1. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1.2.1 die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug, Luftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind und aus sonstigen Unfällen, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Verkehr ereignet haben, soweit sie nicht ausschließlich auf Vertrag gestützt werden;
- 1.2.2 die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 119a bs. 1 Nr. 4 GVG) einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen nach § 119a Abs 4 GVG betreffen;
- 1.2.3 die Rechtsstreitigkeiten, in denen der Schwerpunkt der Entscheidung
- a) auf verkehrsrechtlichem Gebiet,
 - b) auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts oder
 - c) auf dem Gebiet des deutschen Währungsrechts liegt.
- 1.2.4 Die Zuständigkeit des Senats unter 1.2.1 bis 1.2.3 umfasst auch Ausgleichs- und Rückgriffsansprüche.
- 1.2.5 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem
- 1.3 Der 1. Zivilsenat ist Spezialsenat gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GVG, wenn die betreffende Spezialsache vom Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht zurückgelangt und an einen anderen als den Senat, der die Ausgangsentscheidung getroffen hat, zurückverwiesen wurde.

2. **2. Zivilsenat – zugleich Familiensenat**

(Kennzahl: 11, Familiensache: 21)

- 2.1 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Reuter
- mit 95 v.H. ihrer Arbeitskraft-

Richter am Oberlandesgericht Scherer
(stv. Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Schelp
- mit 95 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Die Tätigkeit von Vorsitzender Richterin am Oberlandesgericht Reuter im 2. Zivilsenat – Familiensenat – geht ihrer Tätigkeit im Notarsenat vor.

2.2 Dem 2. Zivilsenat sind zugewiesen:

2.2.1 die Rechtsstreitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken handelt;

2.2.2 die Rechtsstreitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23.02.1957 (BGBl. I S. 134);

2.2.3 Haftungs- und Honorarstreitigkeiten in Familiensachen (vgl. 14.7);

2.2.4 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Steuerberater, Rechtsanwälte - soweit sie steuerlich beratend tätig werden -, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und/oder Vereinigungen derselben sowie gegen Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 Nr. 11 StBerG) oder solche, die von diesen Personen oder Vereinigungen geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Ansprüche durch deren berufliche Beratungs-, Prüfungs- oder Geschäftsbesorgungstätigkeit veranlasst sind. Dies gilt auch dann, wenn solche Ansprüche von oder gegen Rechtsnachfolger der Vorgenannten oder von oder gegen Parteien kraft Amtes geltend gemacht werden;

2.2.5 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem;

2.3 als Familiensenat:

- 2.3.1 die Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Dürkheim, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern, Kusel, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern - und Pirmasens als Familiengerichte;
- 2.3.2 die Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Familienrichters der Amtsgerichte Bad Dürkheim, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern, Kusel, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern - und Pirmasens;
- 2.3.3 die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 ZPO, 5 FGG, 5 FamFG, wenn eines der Amtsgerichte - Familiengerichte - Bad Dürkheim, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern, Kusel, Landau in der Pfalz - ohne Zweigstelle Bad Bergzabern - oder Pirmasens beteiligt ist, mit Ausnahme der Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 5 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

Sind Amtsgerichte beteiligt, für deren Rechtsmittel unterschiedliche Familiensenate zuständig sind, kommt es auf das vorliegende Amtsgericht an;

- 2.3.4 die Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Absatz 2 Satz 2 FamFG, soweit der 6. Zivilsenat nach § 155 b Absatz 2 Satz 1 FamFG über die Beschleunigungsrüge entschieden hat.

3. **3. Zivilsenat**
(Kennzahl: 13)

3.1 Besetzung:

Präsident des Oberlandesgerichts
- mit 10 v.H. seiner Arbeitskraft -

Thurn

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Weimer

(stv. Vorsitzende)

- mit 10 v.H. des regelmäßigen Dienstes -

Richterin am Oberlandesgericht

Krämer

- mit 60 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Richter am Oberlandesgericht

Schöpfer

- mit 10 v.H. seiner Arbeitskraft -

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Rippberger

- mit 70 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter
einer Direktorin -

Keiper

- mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft -

3.2 Dem 3. Zivilsenat sind zugewiesen:

3.2.1 alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. nach dem FamFG zu entscheiden ist, soweit sie nicht dem 2. oder 6. Zivilsenat als Familiensenat oder dem 4., 6., 8. oder 9. Zivilsenat zugewiesen sind;

3.2.2 die Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen Richter oder Rechtspfleger zurückgewiesen worden ist, sowie die Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, wenn ein Landgericht durch Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig geworden ist (§ 45 Abs. 3 ZPO), soweit diese Beschwerden und Entscheidungen nicht dem 2., 6., 8. oder 9. Zivilsenat zugewiesen sind;

3.2.3 die Beschwerden nach § 181 Abs. 3 GVG in bürgerlich-rechtlichen Verfahren;

3.2.4 als Senat für Wertpapierbereinigung:

alle Beschwerden auf dem Gebiet des Wertpapierbereinigungsrechts (einschließlich der Entscheidungen nach § 57 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 02.11.1957 - BGBl. I S. 1747);

- 3.2.5 Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG;
- 3.2.6 Musterverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG);
- 3.2.7 erstinstanzliche Freigabeverfahren nach dem Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz (§§ 246 a, 319 AktG, § 16 UmwG);
- 3.2.8 richterliche Aufgaben nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG) einschließlich Beschwerden wegen Aussetzung gemäß § 148 Abs 2 und Abs. 3 ZPO, die keine Streitigkeit im Sinne des § 119a Abs. 1 GVG betreffen und nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
- 3.2.9 die Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz;
- 3.2.10 die Bestimmung des zuständigen Gerichts - soweit nicht dem 2. oder 6. Zivilsenat zugewiesen - bzw. des zuständigen Spruchkörpers im Sinne von §§ 72 a und 119 a GVG sowie Entscheidungen nach § 159 GVG in bürgerlich-rechtlichen Verfahren und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht nach § 2 ZVG;
- 3.2.11 die Beschwerden, welche die Klauselerteilung oder die Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. oder 6. Zivilsenats (Familiensachen) sowie des 9. Zivilsenats (Landwirtschaftssachen) und ausgenommen die Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grund der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;

3.2.12 die Beschwerden, welche die Klauselerteilung oder die Zwangsvollstreckung in Verfahren nach §§ 38 ff. EuGVVO a.F. (vom 22. Dezember 2000), die §§ 1079 ff. ZPO und § 1106 ZPO zum Gegenstand haben

- vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. oder 6. Zivilsenats (Familien-sachen) sowie des 9. Zivilsenats (Landwirtschaftssachen) und
- ausgenommen die Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grund der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO oder der §§ 1084, 1096 und 1109 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsachen zuständige Zivilsenat.

4. **4. Zivilsenat - zugleich Spezialsenat nach § 119 a Abs. 1 Nr. 5 GVG**

(Kennzahl: 14, Wiedergutmachung: 16)

4.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schwarz

Richter am Oberlandesgericht Dr. Bittmann
(stv. Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Schüler
- mit 50 v.H. des regelmäßigen Dienstes -

4.2 Dem 4. Zivilsenat sind zugewiesen:

4.2.1 Rechtsstreitigkeiten betreffend Entscheidungen der Landgerichte des Bezirks in Rechtsstreitigkeiten

a) aus Gebrauchsmuster-, Kennzeichen- und Gemeinschaftsmarkenrechten und Verträgen über diese Rechte;

b) aus Verträgen über Patentrechte und technische Betriebsgeheimnisse;

- c) aus Designrechten;
- d) aus dem Warenzeichenrecht;
- e) aus dem Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt, sowie aus dem Recht an der Bezeichnung einer Druckschrift;
- f) aus dem unlauteren Wettbewerb;
- g) auf Grund des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagendurchsetzungsgesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie die Streitigkeiten nach Ziffer II.4.2.1.1 betreffen;

- 4.2.2 Rechtsstreitigkeiten, durch die Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) geltend gemacht werden;
- 4.2.3 Streitigkeiten mit dem Schwerpunkt Gesellschaftsrecht (§ 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG);
- 4.2.4 die Rückerstattungssachen;
- 4.2.5 Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG) einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKIG) und nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse,

Bild- und Tonträger jeder Art nach § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG betreffen;

4.2.6 sonstige richterliche Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), die keine Streitigkeit im Sinne des § 119a Abs. 1 GVG betreffen und nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;

4.2.7 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem;

4.2.8 Der 4. Zivilsenat ist Spezialsenat gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 1 und 7 GVG, wenn die betreffende Spezialsache vom Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht zurückgelangt und an einen anderen als den Senat, der die Ausgangsentscheidung getroffen hat, zurückverwiesen wurde.

5. **5. Zivilsenat – zugleich Spezialsenat nach § 119 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GVG**

(Kennzahl: 17)

5.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Kratz
Richterin am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzende)	Bastian-Holler
Richterin am Oberlandesgericht	Zinnow
Richterin am Amtsgericht - mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft -	Jones

5.2 Dem 5. Zivilsenat sind zugewiesen:

5.2.1 Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich der richterlichen Aufgaben nach

dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie eine Streitigkeit aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG betreffen;

5.2.2 Streitigkeiten aus Heilbehandlung (§ 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKIG) und nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie eine Streitigkeit aus Heilbehandlung nach § 119a Abs.1 Nr. 3 GVG betreffen;

5.2.3 soweit nicht bereits als Spezialmaterie nach § 119a Abs. 1 Nr. und 3 GVG erfasst:

a) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche (auch wenn diese auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn) aus

- Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht auf Heilbehandlung gerichteter medizinischer oder tiermedizinischer Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden wegen Aussetzung nach § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit Rechtsstreitigkeiten aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht auf Heilbehandlung gerichteter medizinischer oder tiermedizinischer Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung betroffen sind;
- §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln;
- kosmetischer Behandlung (einschließlich Piercing, Tätowierung u. dgl.);

- der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der Erbringung ambulanter oder stationärer Pflegeleistungen.

b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über Bauwerke im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden wegen Aussetzung nach § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betroffen sind;

5.2.4 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem;

5.2.5 Der 5. Zivilsenat ist Spezialsenat gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, wenn die betreffende Spezialsache vom Bundesgerichtshof an das Pfälzische Oberlandesgericht zurückgelangt und an einen anderen als den Senat, der die Ausgangsentscheidung getroffen hat, zurückverwiesen wurde.

6. **6. Zivilsenat**

(Kennzahl: 19, Familiensache: 20)

6.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	N.N.
Richter am Oberlandesgericht (stv. Vorsitzender)	Dr. Fitterer
Richter am Oberlandesgericht	Landes
Richterin am Oberlandesgericht - mit 95 v.H. ihrer Arbeitskraft -	Epperlein

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weimer
- mit 50 v.H. des regelmäßigen Dienstes -

Richterin am Amtsgericht Dr. Gitzel
- mit 50 v.H. des regelmäßigen Dienstes -

Die Tätigkeit von Richterin am Oberlandesgericht Epperlein im 6. Zivilsenat - Familiensenat - geht ihrer Tätigkeit im Notarsenat vor.

Die Tätigkeit von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weimer im 6. Zivilsenat - Familiensenat - geht ihrer Tätigkeit im 3. Zivilsenat vor.

6.2 Dem 6. Zivilsenat sind zugewiesen:

6.2.1 Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen (auch in Landwirtschaftssachen) ausgenommen Beschwerden betreffend Kostengrundentscheidungen und Streitwertfestsetzungen;

6.2.2 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG);

6.2.3 Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben in Zivilsachen nach dem Turnussystem;

6.2.4 als Familiensenat:

a) die Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Speyer, Rockenhausen, Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern -, Landstuhl und Zweibrücken als Familiengerichte;

- b) Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen ausgenommen Beschwerden betreffend Kostengrundentscheidungen und Streitwertfestsetzungen;
- c) die Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Familienrichters der Amtsgerichte Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Speyer, Rockenhausen, Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern -, Landstuhl und Zweibrücken;
- d) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 ZPO, 5 FGG, 5 FamFG, wenn eines der Amtsgerichte - Familiengerichte - Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Speyer, Rockenhausen, Germersheim, Kandel, Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern -, Landstuhl oder Zweibrücken beteiligt ist, mit Ausnahme der Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 5 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

Sind Amtsgerichte beteiligt, für deren Rechtsmittel unterschiedliche Familiensenate zuständig sind, kommt es auf das vorliegende Amtsgericht an;

- e) die Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Absatz 2 Satz 2 FamFG, soweit der 2. Zivilsenat nach § 155 b Absatz 2 Satz 1 FamFG über die Beschleunigungsrüge entschieden hat.

7. **7. Zivilsenat - zugleich Spezialsenat nach § 119 a Abs. 1 Nr. 1 und 7 GVG**
(Kennzahl: 22)

7.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Pees

Richter am Oberlandesgericht Hölper

- mit 95 v.H. seiner Arbeitskraft -

(stv. Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht

N.N.

Die Tätigkeit von Richter am Oberlandesgericht Hölper im 7. Zivilsenat geht seiner Tätigkeit im Notarsenat vor.

7.2 Dem 7. Zivilsenat sind zugewiesen:

7.2.1 Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG) einschließlich der richterlichen Aufgaben nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie eine Streitigkeit aus Bank- und Finanzgeschäften nach § 119a Absatz 1 Nr. 1 GVG betreffen;

7.2.2. Soweit nicht bereits als Spezialmaterie nach § 119a Abs. Nr. 1 GVG erfasst

- a) Rechtsstreitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 a Satz 2 KWG genannten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen betroffen sind;
- b) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen) - oder gegen solche - aus deren gewerblicher Tätigkeit, wenn der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Bankrechts liegt, auch wenn diese Ansprüche an Dritte abgetreten wurden;
- c) Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff., 13, 14, 607 ff. BGB);
- d) Ansprüche aus Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie Ansprüche aus Prospekthaftung, soweit es nicht um Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse geht,

Richterin am Oberlandesgericht

Heid

Die Tätigkeit von Vorsitzendem Richter Dr. Steitz im 8. Zivilsenat geht seiner Tätigkeit im Notarsenat vor.

8.2 Dem 8. Zivilsenat sind zugewiesen:

8.2.1 Beschwerden in Nachlasssachen nach dem FamFG einschließlich Beschwerden über die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers in Nachlasssachen, soweit sie ab dem 1. September 2009 erstinstanzlich eingeleitet wurden;

8.2.2 erbrechtliche Streitigkeiten nach § 119a Abs. 1 Nr. 6 einschließlich der richterlichen Aufgaben dem Unterlassungsklagendurchsetzungsgesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie eine erbrechtliche Streitigkeit nach § 119a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GVG betreffen;

8.2.3 Rechtsstreitigkeiten betreffend Entscheidungen der Landgerichte des Bezirks in Rechtsstreitigkeiten mit dem Schwerpunkt der Entscheidung

a) aus dem literarischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder photographischen Urheberrecht, dem Verlagsrecht oder aus Verträgen über diese Rechte;

b) über das Recht am eigenen Bild;

c) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen,

einschließlich der richterlichen Aufgaben dem Unterlassungsklagendurchsetzungsgesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) sowie der Beschwerden gegen Aussetzung gemäß § 148 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, soweit sie Streitigkeiten nach Ziffer II.8.2.3

betreffen;

8.2.4 Beschwerden gegen richterliche Anordnungen gemäß § 101 Abs. 9 UrhG;

8.2.5 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem.

9. **9. Zivilsenat - zugleich Senat für Landwirtschaftssachen**

(Kennzahl: 25)

9.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Christoffel
- mit 95 v.H. seiner Arbeitskraft -

Richterin am Oberlandesgericht Arendholz
- mit 75 v.H. des regelmäßigen Dienstes -
(stv. Vorsitzende)

Richter am Oberlandesgericht Edrich
- mit 95 v.H. seiner Arbeitskraft -

9.2 Dem 9. Zivilsenat sind zugewiesen:

9.2.1 Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht und in Bezug auf Bahngelände des öffentlichen Verkehrs, sowie aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;

9.2.2 als Senat für Landwirtschaftssachen:

a) Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen und nach § 29 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Höfeordnung (HO - RhPf), Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters in Landwirtschaftssachen und in Verfahren nach der Höfeordnung;

b) Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von

Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz);

9.2.3 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche

- a) wegen Verletzung von Amtspflichten, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. oder 5. Zivilsenats gegeben ist, ausgenommen Notarhaftung; und wegen Ansprüchen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen gemäß § 280 BGB analog, wenn hilfsweise ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. oder 5. Zivilsenats gegeben ist, ausgenommen Notarhaftung;
- b) aus Aufopferung, Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich der Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichsansprüche des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- d) gegen die öffentliche Hand wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht;
- e) der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Ausgleich oder Schadensersatz gegen ihre Richter, Beamten oder sonstigen Bediensteten, ausgenommen gegen Notare;
- f) aus Grundstückskaufverträgen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie auf Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden, sowie aus Verträgen, in denen es um die Projektierung, Entwicklung oder Durchführung von Baugebieten geht, es sei denn, dass werkvertragliche Elemente überwiegen;
- g) aus dem Gesetz vom 10.12.1990 über die Umwelthaftung, soweit nicht

weitergehende Ansprüche auf Grund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmweltHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;

9.2.4 Verfahren gemäß §§ 198 ff. GVG,
liegt einem Verfahren eine Streitigkeit zugrunde, die bei dem 9. Zivilsenat anhängig war, tritt an seine Stelle der 1. Zivilsenat. War die Streitigkeit auch bei dem Vertreterssenat anhängig, tritt an seine Stelle der gemäß Ziffer 16 in erster Linie berufene Zivilsenat;

9.2.5 Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche nach dem Turnussystem.

9.2.6 Der 9. Zivilsenat ist Spezialsenat gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 5 GVG, wenn die betreffende Spezialsache vom Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht zurückgelangt und an einen anderen als den Senat, der die Ausgangsentscheidung getroffen hat, zurückverwiesen wurde.

10. **1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen**

(Kennzahl in Strafsachen: 1001, in Bußgeldsachen: 2001)

10.1 Besetzung:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Wilhelm

Richter am Oberlandesgericht

Dr. Naumann

- mit 80 v.H. seiner Arbeitskraft -

(stv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht

Sontowski

- mit 80 v.H. ihrer Arbeitskraft -

10.2 Dem 1. Strafsenat / Senat für Bußgeldsachen sind zugewiesen:

10.2.1 die Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten- und Strafvollzugssachen des Bezirks einschließlich der Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die

Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von der Justiz zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder des Vollzugs auf diesem Gebiet getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG);

10.2.2 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 99 Abs. 2 Satz 1 BRAGO i. V. m. §§ 60, 61 RVG und nach § 51 Abs. 2 RVG.

11. **2. Strafsenat**

(Kennzahl: 1002)

11.1 Besetzung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Christoffel
- mit 5 v.H. seiner Arbeitskraft -

Richter am Oberlandesgericht Edrich
- mit 5 v.H. seiner Arbeitskraft -
(stv. Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Schelp
- mit 5 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Die Tätigkeit von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Christoffel im 2. Strafsenat geht seiner Tätigkeit im 9. Zivilsenat vor.

Die Tätigkeit von Richter am Oberlandesgericht Edrich im 2. Strafsenat geht seiner Tätigkeit im 9. Zivilsenat vor.

Die Tätigkeit von Richterin am Oberlandesgericht Schelp im 2. Strafsenat geht ihrer Tätigkeit im 2. Zivilsenat – Familiensenat - vor.

11.2 Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen:

11.2.1 die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach §§ 138 a, 138 c Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist;

11.2.2 die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren, wenn der 1. Strafsenat mit dem vorhergehenden Strafverfahren als Revisionsgericht befasst war.

12. **Zuständigkeit für nicht verteilte Geschäfte**

12.1 in allgemeinen Zivilsachen: 1. Zivilsenat,

12.2 in Familiensachen: 2. Zivilsenat als Familiensenat,

12.3 in Strafsachen: 1. Strafsenat,

12.4 im Übrigen: 3. Zivilsenat.

13. **Notarsenat**

13.1 Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Reuter
(Vorsitzende)
- mit 5 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Steitz
(stv. Vorsitzender)
- mit 1 v.H. seiner Arbeitskraft -

Berufsrichterliche Beisitzer:

Richter am Oberlandesgericht Hölper
- mit 5 v.H. seiner Arbeitskraft -

Richterin am Oberlandesgericht
- mit 5 v.H. ihrer Arbeitskraft -

Epperlein

Ehrenamtliche Richter als Beisitzer:

Notarin Bayer, Rockenhausen

Notar Dr. Schmitz, Zweibrücken

Notar Schneider, Wörth

13.2 Der Notarsenat ist kraft Gesetzes zuständig für die nach der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht zugewiesenen Verfahren.

14. **Verteilung der richterlichen Geschäfte innerhalb der Senate /
Übergangsregelung / Zuständigkeitsabgrenzung**

14.1 Gehen Berufungen gleichzeitig ein gilt für die Reihenfolge der Eintragungen die alphabetische Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Berufungsgegners, bei mehreren des an erster Stelle stehenden.

Bei Berufungen gegen Firmen, die einen Familiennamen oder eine Orts- oder Gebietsbezeichnung enthalten, ist diese(r) maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (wie "Gebrüder", "Frau", "Witwe" oder "Gesellschaft"); im Übrigen geht bei zusammengesetzten Bezeichnungen der Eigenname dem Gattungsnamen, die speziellere Bezeichnung der allgemeinen vor. Bei Berufungen gegen eine Insolvenzmasse ist maßgebend der Name des Insolvenzverwalters, bei Nachlassverwaltungen der Name des Verwalters, bei Testamentsvollstreckung der Name des Testamentsvollstreckers, bei jeder gesetzlichen Vertretung der Name des Vertretenen, bei Berufungen gegen Behörden der Name der Behörde. Gehen zugleich mehrere Berufungen gegen Parteien mit demselben Namen ein, so sind die Anfangsbuchstaben von deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Berufungsklägers maßgebend.

Die Feststellung, ob Berufungen „nicht gleichzeitig“ eingegangen sind, richtet sich hinsichtlich der Eingänge bis 24:00 Uhr in der nachstehenden Reihenfolge nach **dem Tag und der Uhrzeit des Eingangs** bei dem Oberlandesgericht, soweit sich beide Daten auf der Berufungsschrift oder einer mit ihr übermittelten Anlage feststellen lassen (z. B. Fax-Protokoll, E-Mail, Transfervermerk). Im Übrigen sind alle Berufungen, die bei der Briefannahmestelle bis 24:00 Uhr eingehen, als gleichzeitig eingegangen anzusehen.

Der Berufung stehen die Beschwerde und sonstige Rechtsbehelfe gleich. Dem Berufungsbeklagten stehen Beschwerdegegner, Gegner der weiteren Beschwerde und Ähnliches gleich. Gleiches gilt für den Berufungskläger.

Abweichend hiervon richtet sich beim 3. Zivilsenat die Reihenfolge der Eintragungen immer nach dem Beschwerdeführer, wobei für die Festlegung der Reihenfolge das oben Gesagte entsprechend gilt.

- 14.2 Unbeschadet der vorstehenden Zuweisungen in Ziffer II.1 bis II.12 verbleibt es im Übrigen für die am 31. Dezember 2023 anhängigen Verfahren bei der bisherigen Zuständigkeit. Dies gilt auch für die nach dem 31. Dezember 2023 wieder aufgenommenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren, unabhängig von der Dauer des Nichtbetreibens. Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- 14.3 Die Geschäfte werden unter den Senaten nach geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten und Turnusgeschäften bzw. in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen nach Amtsgerichten und Zweigstellen der Amtsgerichte oder nach der Art des Rechtsmittels aufgeteilt.
- 14.4 Jeder Zivilsenat, der aufgrund des Turnus oder aufgrund seiner Spezialzuständigkeit für eine Hauptsache zuständig ist, ist im Rahmen seiner Zuständigkeit auch für alle Verfügungen und Beschlüsse – insbesondere für Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen – sowie Beschwerden und sonstigen Eingaben zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist. Für den

Fall, dass ein Zivilsenat aufgrund des Turnus oder aufgrund seiner Spezialzuständigkeit für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder den Erlass von Arresten bzw. einstweiligen Verfügungen zuständig war oder ist, ist er auch für die Hauptsachen zuständig. Im Übrigen gilt Satz 1.

- 14.5 Die Zuständigkeit der Zivilsenate in den geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten bestimmt sich nach dem Schwerpunkt des Streits in der Berufungsinstanz und umfasst auch wegen desselben Sachverhaltes mitverklagte Streitgenossen.
- 14.6 Eine Turnussache, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bei einem zu diesem Zeitpunkt nicht zuständigen Senat eingetragen wurde, verbleibt als allgemeine Turnussache bei diesem Senat.
Eine Sache, die einem Senat als geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeit zugewiesen wurde, verbleibt bei diesem Senat als Turnussache, wenn sich herausstellt, dass es sich um eine Streitigkeit handelt, die nach Turnus zu verteilen ist, weil keine Spezialzuständigkeit gegeben ist. Eine Korrektur der Wertigkeit des Verfahrens erfolgt gemäß Ziffer 15.8. Sollte die Sache bereits vor dem 1. Januar 2021 anhängig geworden sein, erfolgt keine Wertkorrektur. Der Wert der Sache ist im Turnus nicht zu berücksichtigen.
Ein Verfahren, das als Turnussache zugewiesen wurde, für das jedoch eine geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeit besteht, ist an den Spezialsenat abzugeben. Sollte die Sache bereits vor dem 1. Januar 2021 anhängig geworden sein, wird der Wert des übernommenen Verfahrens dem übernehmenden Senat gutgeschrieben. Beim abgebenden Senat erfolgt hingegen keine Anrechnung im Turnus.
- 14.7 Ist ein Zivilsenat für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
- a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten und Patentanwälten
oder
 - b) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen.

Dies gilt auch für Regressketten.

Gleiches gilt für Ansprüche von Notaren oder gegen Notare aus deren amtlicher Tätigkeit.

In Familiensachen ist für entsprechende Rechtsstreitigkeiten der 2. Zivilsenat zuständig.

- 14.8 Wäre für eine Haftungs- oder Honorarstreitigkeit im Sinne von Ziffer 14.7 Buchstabe a) und b) nach dieser oder nach allgemeiner Verteilung ein Senat berufen, bei welchem eine der Streitigkeit zugrundeliegende Sache anhängig war und für die Instanz erledigt worden ist, so tritt an seine Stelle der gemäß Ziffer 16 zur Vertretung in erster Linie berufene Zivilsenat, im Falle von Ziffer 16.2.4 jedoch der 1. Zivilsenat.
- 14.9 Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen (z.B. Ordnungsmittelbeschlüsse gemäß § 178 GVG, nicht § 890 ZPO, s.o. 9.2.3) ist - vorbehaltlich besonderer Zuweisung (z.B. bei Richterablehnung gem. 3.2.2) - der Charakter der Hauptsache maßgebend.
- 14.10 Gelangt derselbe Rechtsstreit (etwa nach Aufhebung und Zurückverweisung, auch bei Berufungen gegen ein Teilurteil) mehrfach an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn die Sache nunmehr in die Zuständigkeit eines Spezialsenats fällt oder es sich bei dem ursprünglich zuständig gewesenen Senat nunmehr um einen ausschließlich anderweit zuständigen Spezialsenat handelt.
- 14.11 Im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das geschlossene Verfahren anhängig war. Dies gilt nicht, wenn die Sache nunmehr in die Zuständigkeit eines Spezialsenats fällt oder es sich bei dem ursprünglich zuständig gewesenen

Senat nunmehr um einen ausschließlich anderweitig zuständigen Spezialsenat handelt.

- 14.12 Zivilverfahren, die vom Bundesgerichtshof zurückgelangen und einem der im Einzelnen aufgeführten besonderen Rechtsgebiete zuzurechnen sind, fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Spezialsenats. Im Übrigen ist für Sachen, die vom Bundesgerichtshof zurückgelangen, der Senat zuständig, der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Zivil- und Strafverfahren, die vom Bundesverfassungsgericht oder Bundesgerichtshof zurückgelangen und durch das Bundesverfassungsgericht oder den Bundesgerichtshof an einen anderen Senat als den, der die Ausgangsentscheidung erlassen hat, zurückverwiesen wurden, fallen

- bei einer Ausgangsentscheidung des 1. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 2. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 3. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 4. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 9. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 5. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 1. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 6. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 7. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 8. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 9. Zivilsenats in die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 1. Strafsenats in die Zuständigkeit des 2. Strafsenats,
- bei einer Ausgangsentscheidung des 2. Strafsenats in die Zuständigkeit

des 1. Strafsenats.

- 14.13 Mit Eintritt in einen Termin zur mündlichen Verhandlung, Herausgabe einer Mitteilung nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO, eines Beweisbeschlusses nach § 358 a ZPO oder Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch des Berufungsführers durch einen Senat ist die Zuständigkeit dieses Senats begründet; eine Abgabe der Sache an einen anderen Senat ist nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 119 a GVG.
- 14.14 Zu Entscheidungen über spruchkörperübergreifende Prozessverbindungen nach § 147 ZPO ist der Senat berufen, dem das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde; im Falle des gleichzeitigen Eingangs entscheidet der Senat mit der niedrigsten Ordnungsziffer.
- 14.15 Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium. Der Senat, dessen Übernahmeersuchen von einem anderen Senat abgelehnt worden ist, legt die Sache dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vor. Dies gilt nicht für Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit eines Spezialsenats nach § 119 a GVG. Insoweit greift Ziff. II.3.2.10.

15. **Gemeinsame Regeln für Zivil- und Familiensachen (Turnussystem)**

- 15.1 Für die Zivil- und Familiensenate wird, soweit sie für Zivilsachen zuständig sind, ein Turnusverfahren durchgeführt. Die Verteilung der Verfahren auf die Senate erfolgt in erster Linie kraft geschäftsplanmäßiger Spezialzuständigkeit. Nur soweit keine geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im allgemeinen Turnus. An der Verteilung im Turnus nehmen teil:

1. Zivilsenat, 2. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat, 7. Zivilsenat, 8. Zivilsenat und 9. Zivilsenat

- 15.2 Definiert werden zunächst geschäftsplanmäßige Spezialsachen und

Turnussachen.

- 15.2.1 Eine geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeit ist dann gegeben, wenn eine Materie einem Senat nach diesem Geschäftsplan gesondert zugewiesen wurde, unabhängig davon ob es sich um eine Spezialsache nach § 119 a GVG oder eine sonstige Angelegenheit handelt. Auch Familiensachen sind, da sie dem 2. und 6. Zivilsenat (Familiensenate) nach Amtsgerichten und Zweigstellen der Amtsgerichte oder nach der Art des Rechtsmittels zugeteilt werden, wie geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeiten zu behandeln.
- 15.2.2 Turnussachen sind alle U- oder UH- bzw. W-Verfahren, die nicht ausdrücklich als geschäftsplanmäßige Spezialsachen einem Senat zugewiesen sind.
- 15.3 Für jeden Senat wird eine Turnuslänge definiert. Diese besteht in einer bestimmten Punktzahl (Ziffer 15.4). Darüber hinaus wird für jedes Verfahren eine Wertigkeit festgelegt, die ebenfalls als eine bestimmte Punktzahl definiert ist (Ziffer 15.5). Beginnend mit dem 1. Zivilsenat werden von der definierten Turnuslänge die Wertigkeiten der zugewiesenen Verfahren solange subtrahiert, bis die Turnuslänge erreicht ist, d.h. der Punktestand auf „Null“ oder ins „Minus“ fällt. Sodann wird diesem Senat die Turnuslänge wieder auf den Punktestand aufaddiert. Der Senat kann aber erst im nächsten Turnusdurchlauf wieder berücksichtigt werden, wenn alle Senate im Turnusverfahren bedient wurden und das Konto des Senats einen positiven Punktestand aufweist. Weisen sämtliche Senate einen negativen Punktestand oder einen Punktestand von „Null“ auf, werden die Turnuslängen in den Durchläufen solange aufaddiert, bis ein Senat einen positiven Punktestand aufweist. Dieser Senat erhält das nächste Turnusverfahren.

Da in Familiensachen (UF-, WF- und UFH-Sachen) die Punkte für die Wertigkeit durch den Systemadministrator händisch in das System eingegeben werden müssen, werden dem 2. und dem 6. Zivilsenat (Familiensenate) zu bestimmten Eintragungstichtagen, nämlich dem

- 2. Januar 2024
- 1. Februar 2024
- 1. März 2024
- 1. April 2024
- 2. Mai 2024
- 3. Juni 2024
- 1. Juli 2024
- 1. August 2024
- 2. September 2024
- 1. Oktober 2024
- 4. November 2024
- 2. Dezember 2024

die Punkte für die Wertigkeit aller Familiensachen eingetragen, die seit dem letzten Eintragungstichtag bei dem jeweiligen Senat eingegangen sind.

- 15.4 Die Turnuslängen der Senate ergibt sich aus den im Senat vertretenen Arbeitskraftanteilen, wobei eine volle Arbeitskraft mit 100 Punkten gezählt wird. Die Mitgliedschaft eines Senatsmitglieds im Richterdienstgerichtshof, im Richterdienstgericht und im Anwaltsgerichtshof wird berücksichtigt, indem jeweils 5 Turnuspunkte abgezogen werden. Folgende Turnuslängen werden demnach festgelegt:

1. Zivilsenat	290
2. Zivilsenat	285
4. Zivilsenat	250
5. Zivilsenat	345
6. Zivilsenat	240
7. Zivilsenat	190
8. Zivilsenat	294
9. Zivilsenat	265

- 15.5 Jedem Verfahren wird ein bestimmter Wert zugewiesen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, gelten folgende Werte (=Punkte) (Verfahrensarten in alphabetischer Reihenfolge):

In Zivilsachen und Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

§§ 23 ff. EGGVG	107,6
Amtshaftungssachen U	168
Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz U	168
Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits UH	40,8
Arzthaftungssachen U	216,8
Banksachen mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht U	216,8
Banksachen im Übrigen U	168
Bausachen U	216,8
Beschwerden in Landwirtschaftssachen nach dem FamFG WLw	107,6
Beschwerden in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit W	107,6
Beschwerden in Verfahren nach der ZPO W	40,8
Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz U	168
Entschädigungsklagen nach § 201 GVG EK	90
Erbrechtliche Streitigkeiten U	168
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Auseinandersetzung von Gesellschaften	216,8
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorar- forderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt U	216,8
Haftungs- und Honorarstreitigkeiten in Familiensachen U	216,8
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten U	168
Landwirtschaftssachen nach der ZPO U	168
Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und nach dem Verbraucherrechte- durchsetzungsgesetz haben die gleiche Wertigkeit wie die zugrundeliegenden Verfahren	168/216,8
Steuerberatersachen U	216,8
Straßenunterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht	168
Technische Schutzrechte U	216,8
Verfahren außerhalb eines anhängigen Zivilverfahrens UH	40,8
Verkehrsunfallsachen U	168
Veröffentlichung von Druckerzeugnissen, Bild- und Tonträgern	168
Versicherungsvertragssachen U	168
Wettbewerbssachen	168
Zivilsachen (Berufungen in sonstigen Zivilsachen) U	168

In Familiensachen

Beschwerden gegen Endentscheidungen in richterlichen Verfahren UF	116,9
Sonstige Beschwerden und Anträge WF	22,8
Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens UFH	22,8

Bei Zweifeln über den Wert hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren vorläufig als sonstige Zivilsache zu bewerten.

15.6 Den am Turnusverfahren teilnehmenden Senaten werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Die Briefannahmestelle versieht alle Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben mit einem Eingangsstempel und leitet sie zur Eintragung unverzüglich am selben Arbeitstag an die Eingangsgeschäftsstelle weiter. Sollte eine Weiterleitung versehentlich nicht am selben Arbeitstag erfolgen, ist durch die Briefannahmestelle auf dem Eingang zu vermerken, an welchem Tag er zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt ist. Für die Eintragung nach Ziffer 15.7 ist das Datum des Vermerks maßgeblich.

Elektronische Eingänge werden unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle weitergeleitet. Sollte versehentlich eine Weiterleitung nicht am selben Arbeitstag erfolgen, ist dies zu vermerken. Für die Eintragung nach Ziffer 15.7 ist dann das Datum der elektronischen Weiterleitung an die Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich.

15.7 Die Zuweisung erfolgt in der wie folgt beschriebenen Weise:

15.7.1. Von den nicht gleichzeitig im Sinne der Ziffer 14.1 eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Faxprotokoll, E-Mail, Transfervermerk) zugewiesen.

Die gleichzeitig im Sinne der Ziffer 14.1 eingehenden Verfahren werden bis 24:00 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:

- Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung vorgelegt werden (Korrektur der Wertigkeit des Verfahrens, Abgabe)
 - Verfahren mit geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten
 - Verfahren gemäß Ziffer 14.9, 14.10 und 14.11
 - allgemeine Turnussachen
- Nachdem alle bis 24:00 Uhr nicht gleichzeitig eingegangenen Verfahren

zugewiesen sind, werden die gleichzeitig eingegangenen Verfahren, wie folgt, zugewiesen:

Zunächst werden die Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zu Bearbeitung vorgelegt wurden (Korrektur der Wertigkeit des Verfahren, Abgaben), dann die Verfahren nach Ziffer 14.9, 14.10 und 14.11 und sodann die geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten erfasst. Danach werden die allgemeinen Turnussachen verteilt.

Innerhalb der Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung vorliegen, der Verfahren nach Ziffer 14.9, Ziffer 14.10 und 14.11, der geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten und der allgemeinen Turnussachen ergibt sich die Reihenfolge der Eintragung bei gleichzeitig eingegangenen Verfahren entsprechend der Regelung Ziffer 14.1.

An einem Eintragungstichtag für Familienverfahren übermitteln die Familiengeschäftsstellen, nachdem sie und die Eingangsgeschäftsstelle die Eintragungen für diesen Tag vorgenommen haben, die Information, dass die Eintragung der Verfahren, die bis zum Vortag bis 24:00 Uhr in UF-, WF- und UFH-Verfahren jeweils im 2. Zivilsenat und 6. Zivilsenat seit 0:00 Uhr des letzten Eintragungstichtages eingegangen sind, abgeschlossen ist, an den Systemadministrator. Der Systemadministrator gibt die für den 2. Zivilsenat und den 6. Zivilsenat elektronisch durch das System ermittelten Punkte jeweils zugunsten der Familiensenate in den Zivilturnus ein.

- 15.7.2 Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen ist bis 24:00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.
- 15.7.3 Bevor nicht alle an einem Tag bis zur Stichzeit (24:00 Uhr) eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine nach 24:00 Uhr oder am Folgetag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. An Eintragungstichtagen für die Familiensachen dürfen nach 24:00 Uhr oder am Folgetag eingegangene Vorgänge erst bearbeitet werden, wenn die Eintragung der Bonuspunkte durch den Systemadministrator erfolgt ist.

- 15.7.4 Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren sowie Verfahren gemäß §§ 769, 771 Abs. 3, 795 und 485 ZPO werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der geschäftsplanmäßigen Spezialzuständigkeiten beim nächstbereiten Zivilsenat **sofort** bei Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen. Dies gilt auch an Eintragungstichtagen für Familiensachen. Die Eintragung muss sofort erfolgen, unabhängig davon, ob die Punkte für die Familiensachen durch den Administrator bereits eingegeben wurden. Bei gleichzeitigem Eingang solcher Verfahren gilt Ziffer 14.1.
- 15.8 Sollte der Senat feststellen, dass die Wertigkeit des Verfahrens nicht richtig erfasst wurde, ist die Akte der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und die Eingangsgeschäftsstelle per E-Mail von der Korrektur zu benachrichtigen. Für die Reihenfolge der Eintragung im Sinne von Ziffer 15.7 sind Datum und Uhrzeit dieser E-Mail maßgeblich. Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Korrektur des Wertes vor und vermerkt die Korrektur in einer Excel-Tabelle. Dies gilt auch für Familiensachen, unabhängig davon, ob sie bereits zu einem Eintragungstichtag in das System eingegeben wurden oder nicht.
- 15.9 Im Fall von Abgaben werden der Eingangsgeschäftsstelle die Verfahren mit einem Übernahmevermerk des übernehmenden Senates zugeleitet und die Eingangsgeschäftsstelle per E-Mail von der Abgabe benachrichtigt. Ist der Abgabe eine Entscheidung des Präsidiums vorausgegangen, dann leitet der Senat, der das Verfahren abgeben kann, die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle weiter und benachrichtigt die Eingangsgeschäftsstelle davon per E-Mail. Für die Reihenfolge der Eintragung im Sinne von Ziffer 15.7 sind Datum und Uhrzeit dieser E-Mail maßgeblich. Bei einer Abgabe zwischen den Senaten, wird dem übernehmenden Senat der Wert des übernommenen Verfahrens gutgeschrieben (Bonus), indem der Wert des Verfahrens von der Turnuslänge abgezogen wird. Dem abgebenden Senat wird der Wert der Sache abgezogen, indem der Wert der Sache auf die Turnuslänge addiert wird (Malus). Dies gilt auch bei Prozessverbindungen gemäß § 147 ZPO. Bei dem abgebenden Senat ist anschließend sofort das nächste bzw. die

nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort verbucht werden, so sind die Bonus- und Malus-Werte von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Excel- Tabelle einzutragen. Dies gilt auch für Familiensachen, unabhängig davon, ob sie bereits zu einem Eintragungstichtag in das System eingegeben wurden oder nicht.

- 15.10 Die Zuweisung der Verfahren, für die gemäß Ziffer 14.10, 14.11 und 14.12 die Zuständigkeit geregelt ist, erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle gemäß 15.7.

Erfolgt demgemäß eine Zuweisung an den ursprünglich zuständigen Senat, wird die Zuweisung ohne Anrechnung der Wertigkeit des Verfahrens auf den Kontostand vorgenommen. Erfolgt die Zuweisung an einen anderen als den ursprünglich zuständigen Senat, wird die Wertigkeit des Verfahrens auf den Kontostand des übernehmenden Senats angerechnet.

- 15.11 Die noch nicht verbuchten Wertigkeitspunkte, die gemäß Ziffer 15.8 und 15.9 in einer Excel-Tabelle aufzunehmen sind, sind zum Stichtag des 30.06.2024 und zum 31.12.2024 durch das Präsidium festzustellen und bei den Senaten an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag zu verbuchen.

16. Vertretung der Richter

- 16.1 Innerhalb der Senate werden verhinderte Mitglieder nach einer durch Beschluss aller dem Senat angehörenden Richter für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

- 16.2 Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, werden

- 16.2.1 die Beisitzer des 1. Zivilsenats durch die Beisitzer des 5., 7., 4., 6., 3., 2., 8. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,

- 16.2.2 die Beisitzer des 2. Zivilsenats durch die Beisitzer des 6., 5., 8., 3., 4., 1., 7. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.3 die Beisitzer des 3. Zivilsenats durch die Beisitzer des 8., 7., 6., 5., 1., 2., 4. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.4 die Beisitzer des 4. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3., 1., 5., 8., 7., 2., 6. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.5 die Beisitzer des 5. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1., 7., 3., 4., 8., 6., 2. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.6 die Beisitzer des 6. Zivilsenats durch die Beisitzer des 2., 5., 7., 3., 8., 1., 4. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.7 die Beisitzer des 7. Zivilsenats durch die Beisitzer des 4., 1., 2., 6., 3., 5., 8. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.8 die Beisitzer des 8. Zivilsenats durch die Beisitzer des 7., 5., 3., 6., 1., 2., 4. Zivilsenats und des 1. Strafsenats,
- 16.2.9 die Beisitzer des 9. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3., 8., 4., 7., 1., 5., 2., 6. Zivilsenats,
- 16.2.10 die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 2. Strafsenats sowie des 4., 5., 6., 8., 1., 2., und 3. Zivilsenats,
- 16.2.11 die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 3., 4., 5., 6., 8., 2. und 1. Zivilsenats in der angegebenen Reihenfolge vertreten;
- 16.2.12 die Beisitzer des Notarsenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats vertreten.
- 16.2.13 Wird ein Senat durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig und sind keine Vertreter namentlich bestimmt, treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters

(§ 20 DRiG), beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein. In der Vertretungsreihenfolge gehen Richter im Eingangsamt immer Richtern im Beförderungsamte vor. Dabei ist die Bestimmung des § 29 DRiG zu beachten.

Steht im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bei einem Senat ein gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufenes ständiges Mitglied des Senats nicht zur Verfügung, übernimmt das gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zur Vertretung des Vorsitzenden berufene planmäßige Mitglied des Vertretungssenats den Vorsitz.

Ist auch dieses verhindert, ist das nach dem Dienstalter nächstberufene Mitglied des Vertretungssenats zuständig.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit eines weiteren Vertretungssenats gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Falls sämtliche Beisitzer verhindert sind, sind die Vorsitzenden Richter der anderen Senate, ebenfalls in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, hilfsweise des Lebensalters, zur Vertretung berufen. Den Vorsitz führt dann der dienstälteste Vorsitzende.

- 16.2.14 Während eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wird - ab Beschlussfassung - bei der Heranziehung eines Vertreters nicht zwischen Vorsitzenden Richtern und Beisitzern unterschieden.
- 16.2.15 Führt die obige Vertretungsregelung dazu, dass bei einer Entscheidung zwei beim Pfälzischen Oberlandesgericht nicht planmäßige Richter mitwirken, so tritt an die Stelle des zur Vertretung berufenen außerplanmäßigen Richters der nächstberufene Vertreter. Sind zwei nicht planmäßige Richter als Vertreter berufen, tritt der nächstberufene Richter an die Stelle des zuletzt als Vertreter berufenen nicht planmäßigen Richters.
- 16.2.16 Erprobungsrichter sind von der Vertretung im Notarsenat ausgenommen.

17. **Güterichter**

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind:

VRinOLG Reuter, RinOLG Kießling und RinOLG Bastian-Holler

Der ersuchende Richter leitet die Akte mit der Einverständniserklärung der Parteien der Güterichtergeschäftsstelle (Geschäftsstelle des 1. Zivilsenats) zu. Diese verteilt die Verfahren wie folgt:

VRinOLG Reuter	Endziffern 1,4,7,0
RinOLG Kießling	Endziffern 2,5,8
RinOLG Bastian-Holler	Endziffern 3,6,9

Im Falle einer namentlichen Benennung des Güterichters wird dieser im nächsten Turnus um einen Eingang entlastet.

T h u r n

W i l h e l m

D r . K i e ß l i n g

D r . S t e i t z

S c h w a r z

S c h e r e r

Z i n n o w